**Honorarvertrag**

zwischen

**FreiZeitHaus e.V.**

**Gäblerstraße 4**

**13086 Berlin**

**vertretend durch die Geschäftsführung**

– nachfolgend **FZH e.V.** genannt –

und

**mit** ## **Adresse: bitte ausfüllen**

– nachfolgend **Honorarkraft\*** genannt –

**§ 1 Vertragsgegenstand**

* 1. Der FZH e.V. ist Träger verschiedener Einrichtungen und Projekte der Nachbarschaftsarbeit in den Regionen Weißensee und Lichtenberg. Der FZH e.V. ist unabhängig, konfessionsfrei und offen für alle.
	2. Die Honorarkraft\* übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Leistung: **##**

**1.3** Zu den Tätigkeitsfeldern der Honorarkraft\* zählen insbesondere

1. **##**
2. **Tätigkeitsnachweis**
	1. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die Durchführung des Projekts im Wesentlichen von der Gewährung von öffentlichen Zuwendungen abhängig ist. Der Vertrag steht daher unter der Bedingung, dass die Finanzierung des Projekts für die gesamte Laufzeit des Projekts gesichert ist.

**§ 2 Mitwirkung der Honorarkraft\***

* 1. Die Honorarkraft\* erbringt die vereinbarten Leistungen selbstständig und weisungsunabhängig. Eine Arbeitnehmereigenschaft wird hierdurch nicht begründet. Die Honorarkraft\* ist nicht in die Betriebsorganisation des FZH e.V. eingegliedert. Sie gestaltet die Art und Weise der Erteilung eigenverantwortlich nach Maßgabe der Absätze 2.2 und 2.3.
	2. Die Honorarkraft\* verpflichtet sich, die Leistungen neutral und frei von ideologischen und/oder weltanschaulichen Ausrichtungen/Ansichten zu erbringen, so dass die Ausrichtung des FZH e.V. gemäß § 1.1 dieses Vertrages gewahrt bleibt.
	3. Die Honorarkraft\* erklärt, dass sie nicht nach der Technologie/Lehre von L. Ron Hubbard arbeitet/unterrichtet/Leistungen anbietet, nicht nach der Technologie/Lehre von L. Ron Hubbard geschult wurde/wird und diese Technologie/Lehre ablehnt.
	4. Bei auftretenden Störungen in der Leistungserbringung informiert die Honorarkraft\* die Geschäftsführung des FZH e.V., Frau Anne Lemberg, oder eine von ihr beauftragte Person unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Störung. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unvorhergesehener Abwesenheiten.

**§ 3 Mitwirkung des FZH e.V.**

* 1. Der FZH e.V. unterstützt die Honorarkraft\* im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchführung der Leistungen. Falls nötig werden hierzu Räumlichkeiten und – soweit vorhanden – Lehrmittel, technische Geräte etc. zur Verfügung gestellt.
	2. Die Einzelheiten der Vertragsdurchführung werden mit der Geschäftsführung des FZH e.V., Frau Anne Lemberg, oder einer von ihr beauftragten Person abgestimmt.

**§ 4 Zeitraum, Honorar**

**4.1** Die Leistung (Ziffer 1.2) wird voraussichtlich vom ##bis ## zumstattfinden.

**4.2** Für ihre vertraglichen Leistungen erhält die Honorarkraft\* ein Bruttohonorar inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von **insgesamt ## EUR** basierend auf einen Stundensatz von ## EUR bei ## Stunden für die Durchführung inkl. Konzeption, Vor- und Nachbereitung.

**4.3** Für die ordnungsgemäße Versteuerung ihres Honorars hat die Honorarkraft\* selbst zu sorgen.

**§ 5 Zahlung, Fälligkeit**

**5.1** Spätestens 14 Tage nach Projektende stellt die Honorarkraft\* eine ordnungsgemäße Rechnung nebst Tätigkeitsnachweis. Ein Zahlungsanspruch entsteht erst nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Honorarkraft\*.

**5.2** Die rechtzeitige Abrechnung ist im Hinblick auf die Dokumentationspflicht des FZH e.V. gegenüber Zuwendungsgeber:innen von besonderer Bedeutung. Soweit die Finanzierung des Projekts (§ 1.2) infolge der verspäteten Abrechnung der Honorarkraft\* entfällt oder nicht zustande kommt, besteht ein Ersatzanspruch des FZH e.V. gegenüber der Honorarkraft\*.

**5.3** Alle Zahlungen werden ausschließlich unbar auf ein Konto der Honorarkraft\* bei einer deutschen Bank oder Sparkasse, kostenfrei für den FZH e.V., geleistet.

**5.4** Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Entstehung des Zahlungsanspruches gemäß Absatz 5.1.

**5.5** Findet das Projekt nicht statt, weil die Finanzierung nicht gesichert ist (§ 1.4) oder treten unvorhersehbare Umstände wie bspw. eine Ausgangsbeschränkung auf (§ 6.1.), besteht kein Zahlungsanspruch der Honorarkraft\*. Ansprüche wegen Honorarausfalls sind ausgeschlossen.

**§ 6 Kündigung, Laufzeit, Beendigung**

6.1 Die Entscheidung, ob die Veranstaltung stattfindet, obliegt einzig dem Auftraggeber. Es besteht kein Rechtsanspruch bei Nichtdurchführung.

6.2 Der FZH e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

1. die Honorarkraft\* gegen § 2.1 bis § 2.4 des Vertrages verstößt
2. die Honorarkraft\* ohne vorherige Zustimmung des FZH e.V. Werbung für andere Organisationen, Vereine, etc. betreibt.
3. die Leistungen der Honorarkraft\* nicht zufriedenstellend sind und der Ruf des FZH e.V. dadurch gefährdet wird.

Im Falle der fristlosen Kündigung entfällt der Honoraranspruch. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden Darüber hinaus kann der FZH e.V. Schadensersatz geltend machen.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

**7.1** Ein Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Tätigkeitsausfälle durch Verhinderung der Honorarkraft\* gehen zu deren Lasten.

**7.2** Der FZH e.V. ist berechtigt, über das Projekt gemäß § 1 dieses Vertrages einschließlich der Leistungen der Honorarkraft\* in allen Medien, insbesondere in Printform, in Rundfunk und Fernsehen und im Internet zu berichten. In diesem Zusammenhang dürfen auch Foto- und Filmaufnahmen von der Honorarkraft\* angefertigt und veröffentlicht werden. Die Honorarkraft\* willigt ausdrücklich in die Anfertigung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen zu Dokumentationszwecken ein.

**7.3** Sofern die Honorarkraft\* selbst Aufnahmen im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit anfertigt, dürfen diese nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des FZH e.V. für andere als private Zwecke verwendet werden.

**7.4** Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch die Honorarkraft\* urheberrechtlich geschützte Leistungen erbracht oder urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen genutzt werden oder entstehen, überträgt die Honorarkraft\* dem FZH e.V. zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte daran. Der FZH e.V. ist berechtigt, diese Werke und Leistungen zur Erfüllung eigener Aufgaben zu nutzen, sie zu ändern und fortzuschreiben.

**7.5** Es steht der Honorarkraft\* frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

**7.6** Die Honorarkraft\* wird darauf hingewiesen, dass sie nach § 2 Nr. 9 SGB VI sozialversicherungspflichtig sein kann, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist.

**7.7** Die Honorarkraft\* bestätigt, nicht auf Dauer für den FZH e.V. tätig zu sein und auch noch für andere Projekte/Auftraggeber zu arbeiten. Der Honoraranspruch aus diesem Vertrag beträgt voraussichtlich weniger als 5/6 freiberufliche Gesamteinkünfte der Honorarkraft\*. Sollte der FZH e.V. zur Sozialversicherung herangezogen werden, weil ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird, so wird die Honorarkraft\* dem FZH e.V. diesen Betrag erstatten.

**7.8** Die Honorarkraft\* willigt ein, dass der FZH e.V. einen Antrag nach § 7a SGB IV beim Rentenversicherungsträger stellen kann, um feststellen zu lassen, dass von der Honorarkraft\* keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

**7.9** Die Beauftragung Dritter sowie die Übertragung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die Honorarkraft\* bedarf der schriftlichen Zustimmung des FZH e.V.. Werden die vertraglichen Leistungen mit Zustimmung dem FZH e.V. von einem Dritten ausgeführt, haftet die Honorarkraft\* neben dem Dritten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

**7.10** Die Honorarkraft\* verpflichtet sich, Dritten gegenüber Stillschweigen über alle ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des FZH e.V. zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Firmen, mit denen der FZH e.V. wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist oder zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

**7.11** Die Honorarkraft\* steht dafür ein, dass sie für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Auftragstätigkeit entstehen, ausreichend versichert ist.

**7.12** Die Honorarkraft\* stellt dem FZH e.V. auf Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Dokumentation und Evaluation des Projektes benötigt werden (z.B. Konzeptunterlagen).

**7.13** Der Honorarvertrag steht unter der Bedingung, dass keine Verurteilung der Honroarkraft\* wegen Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie (§171 StGB), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174-174c, 176 bis 184f StGB), gegen die körperliche Unversehrtheit (§225 StGB) oder gegen die persönliche Freiheit (§232 – 236 StGB) vorliegt. Dies ist durch ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nachzuweisen.

**7.14** Der FZH e.V. ist berechtigt, Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Honorarvertrag und Rechnungen mit Tätigkeitsnachweis der Honorarkraft\* im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch die Honorarkraft\* den Fördermittelgebern im Rahmen von Nachweis-, Abrechnungs- und Belegpflichten sowie Förderrichtlinien der Fördermittelgeber in Form von Kopien oder digitalen Formaten zukommen zu lassen.

**7.15** Die Honorarkraft\* erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Abrechnung ihre personenbezogenen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Außerdem erklärt sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. aufgrund betrieblicher Notwendigkeit an Dritte, insbesondere an Sozialversicherungsträger, Finanzämter, Geldinstitute sowie Treuhandgesellschaften (zwecks Errechnung von Versorgungsansprüchen) weitergegeben wird.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

**8.1** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

**8.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt dessen Geltung im Übrigen unberührt. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, sind die Parteien verpflichtet, an deren Stelle eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis so nah wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

**………………………………………………… …………………………………………………**

**Geschäftsführerin FZH e.V**. **Honorarkraft\***

**Datum:**

*\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit „Honorarkraft\*“ alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität angesprochen.*